



Übergangsordnung für die Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“

Ergänzende Ordnung zur Regelung des Übergangs der Studierenden
in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

„Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ und

„Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“

vom 24. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 25/2024)

in die ab dem Wintersemester 2026/27 geltende Fassung

dieser Prüfungsordnung, geregelt durch die Änderungsordnung

vom 27. März 2026 (FH-Mitteilung Nr. 27/2026)

**FH Aachen – Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik,
in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
(RWTH Aachen)**

vom 13. Juli 2026

Übergangsordnung für die Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“ vom 13. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen) folgende Ordnung zur Regelung des Übergangs der Studierenden in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ und „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“ vom 24. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 25/2024) in die ab dem Wintersemester 2026/27 geltende Fassung dieser Prüfungsordnung, geregelt durch die Änderungsordnung vom 27. März 2026 (FH-Mitteilung Nr. 27/2026), erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Übergang	2
§ 3 Information der Studierenden	3
§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Übergang der Studierenden in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ und „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“ vom 24. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 25/2024 – Ausgangsfassung) in die ab dem Wintersemester 2026/27 geltende Fassung dieser Prüfungsordnung, geregelt durch die Änderungsordnung vom 27. März 2026 (FH-Mitteilung Nr. 27/2026 – neue Fassung).

§ 2 | Übergang

(1) Studierende in der Ausgangsfassung der in § 1 genannten Prüfungsordnung setzen ab dem Wintersemester 2026/27 das Studium ohne weiteren Antrag in der neuen Fassung derselben Prüfungsordnung, geregelt durch die Änderungsordnung vom 27. März 2026 (FH-Mitteilung Nr. 27/2026) – im Weiteren in der jeweils geltenden Fassung – fort. Die Studiengangbezeichnung ändert sich dabei im Fall des Studienganges „Physiotherapie (dual ausbildungsbegleitend)“ zu „Physiotherapie plus“ und im Fall des Studienganges „Physiotherapie (dual berufsbegleitend)“ zu „Physiotherapie berufsbegleitend“.

(2) Bezüglich bereits erbrachter Leistungen in den von Änderungen betroffenen Modulen gilt Folgendes:

- Das erbrachte Pflichtmodul „**Gesundheitswesen**“ der Ausgangsfassung mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten entspricht dem Pflichtmodul „Gesundheitswesen und Gesellschaft“ der neuen Fassung mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten.
- Das erbrachte Pflichtmodul „**Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning**“ der Ausgangsfassung mit einem Umfang von 14 Leistungspunkten entspricht dem Pflichtmodul „Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning“ der neuen Fassung im Umfang von 9 Leistungspunkten und zusätzlich dem Wahlpflichtmodul „Schmerzphysiologie und -management in der Physiotherapie“ der neuen Fassung im Umfang von 5 Leistungspunkten.
- Das erbrachte Pflichtmodul „**Kommunikation und Versorgung**“ der Ausgangsfassung mit einem Umfang von 5 Leistungspunkten entspricht dem Wahlpflichtmodul „Kommunikation und Versorgung“ der neuen Fassung mit einem Umfang von 5 Leistungspunkten.

(3) Modulprüfungen in den Modulen „Gesundheitswesen“ und „Physiotherapeutische Funktionsdiagnostik und Clinical Reasoning“ (im Umfang von 14 Leistungspunkten) entsprechend der Ausgangsfassung werden letztmalig in der letzten Prüfungsphase des Sommersemesters 2027 angeboten. Werden diese Modulprüfungen nicht spätestens innerhalb der vorgenannten Prüfungsphase erfolgreich abgelegt, so kann das betreffende Modul der Ausgangsfassung nicht mehr erbracht werden. Es ist dann stattdessen jeweils das gemäß Absatz 2 korrespondierende Modul der neuen Fassung zu erbringen, sofern dieses in der neuen Fassung ein Pflichtmodul ist.

(4) Bereits erbrachte Leistungen in den nicht von Änderungen betroffenen Modulen bleiben erhalten.

(5) Das Wahlpflichtangebot wird erst schrittweise eingeführt und steht im Wintersemester 2026/27 noch nicht im vollen Umfang zur Verfügung. Das konkrete Wahlpflichtangebot wird gemäß § 6 Absatz 7 APO bekanntgegeben.

§ 3 | Information der Studierenden

Die Studierenden nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

§ 4 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen vom 25. Juni 2026 sowie des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen vom 8. Juni 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 8. Juli 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13. Juli 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz